

Situation der Geschäftspartner vermag nicht immer diese richtig einzuschätzen, weswegen viele Wirtschaftstreibende auch schon zur Absicherung dieser Risiken gegangen sind, und zwar durch Versicherung des dubiosen Risikos (neben dem schon bestehenden Unterschlagungs- und Exportrisiko). Es ist dies eine Tendenz, die auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt durchaus zu begrüßen und zu fördern ist.

Aber kommt es nicht sehr oft vor, daß ungesicherte finanzielle Vereinbarungen sich über Nacht als brüchig erweisen? Gibt es denn dagegen keine Vorkehrungen? B. Hartmann vermag in seinem noch immer instruktiven Büchlein „Kreditprüfung und Kreditüberwachung“, Stuttgart 1969, dazu viele wertvolle Ratschläge zu geben; desgleichen Mommsen Th., Moderne Wirtschaftsdelikte, Stuttgart 1954; und die Grundsätze über das Eigenkapital und die Liquidität der Kreditinstitute in der Bekanntmachung Nr. 1/62 des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 8. März 1962 i d F des BAnz. Nr. 161 vom 25. August 1964.

²²⁾ Das mit den Wirtschaften verbundene Risiko wird von der Rechtsordnung als rechtmäßig anerkannt; es ist ebenso wie das Risiko des Chirurgen, des Boxers usw. sozial-adäquat. Aber nur innerhalb dieses Unternehmens kann der Unternehmer optimistisch sein. In praxi handelt es sich bei der fahrlässigen Krida um eine Erfolgshaftung, da die Gläubigerschädigung Tatbestandsmerkmal ist und diese bei einer noch so gewagten, aber erfolgreichen Aktion nicht eingetreten ist. Die Krida ist also ein Erfolgsdelikt (aber nicht mehr nach dem reformierten deutschen StGB).

²³⁾ Mit zunehmender Verstärkung des Wettbewerbes gewinnen Marktbeobachtung, Kostenrechnung und Kalkulation, Organisation und Rationalisierung eben immer mehr an Bedeutung. Eine Untersuchung der Small Business Administration in den USA ergab gleichfalls, daß fast 90% der Zusammenbrüche von Klein- und Mittelbetrieben auf Unzulänglichkeit der Geschäftsführung zurückzuführen sind, also auf Management- bzw. Führungsfehler (einmal mehr eine interessante Parallele zur Verkehrskriminalität, wo genauso wie diesfalls acht bis neun von zwölf Unfällen überwiegend auf menschliches Versagen zurückzuführen sind!).

Es ist notwendig, daß sich der Unternehmer modernen Grundsätzen anschließt und sie zum tragenden Element seiner Entscheidungen macht. Es ist notwendig, daß er begrifflich scharf auseinanderzuhalten weiß Eigen- und Fremdkapital und weiß, warum auch das Eigenkapital auf der Habenseite steht. Man sollte die Kapitalentwicklung langfristig und mittelfristig planen.

Ein Minuskapital beweist nur, daß der Unternehmer nicht in der Lage ist, umsichtig und mit Vorsicht mit Geld umzugehen. Dies ist wohl das schlechteste Zeugnis, das einem Kaufmann ausgestellt werden kann.

Im Organisationsbereich ist zu erwägen, ob die neue Maschine richtig eingeordnet ist, es muß auch der entsprechende Verwaltungsapparat der Maschine richtig vor- und nachgelagert werden. Darunter versteht man letztlich die Kooperation der Organisationsmöglichkeiten.

Ein Unternehmer muß branchenkundig und vorausschauend, umsichtig sein. Ein Bananenimporteur weiß, wie alle seiner Branche, daß nicht sofort abgesetzte Waggonladungen verfaulen, wenn keine Bananentrocknungsanlage zur Verfügung steht, ein Bauunternehmer muß einfach wissen, daß bei Anzeichen von Rezession in erster Linie die Bauwirtschaft davon betroffen wird, es gibt also kein Von-einer-Flaute-Überrascht-Werden, man muß umschalten, abschalten, d. h. den Betrieb rechtzeitig verkleinern können, sich nicht auf einen einzigen Auftraggeber verlassen und konzentrieren dürfen usw.

²⁴⁾ Wir brauchen nur an die Anzahl von Privatbankenkneipen in der jüngsten Zeit in der BRD zu denken, insbesondere an die der Kölner Herstattbank, die allein der Gemeinde Köln einen Verlust von 200 Mill. DM und ua. den Konkurs der Blatzeimrestaurationskette mit sich brachte; und warum, weil die Bank in einer gegenüber ihren Kunden nachgerade unverantwortlichen Weise mit Wertpapieren spekulierte und dabei Schiffbruch erlitten hatte. Eine allzu liberale Richtung hatte zuvor das sich sehr bewährt habende KreditwesenGes. (das bei uns auch in Geltung war) aufgehoben. Dieses Gesetz hatte aber für Banken eine Mindestliquiditätsspanne und eine Mindestrelation zwischen Eigen- und Fremdkapital (von 1 : 5) vorgesehen, Vorschriften, die diese Pleiten sicherer verhindert hätten als die in Berlin etablierte Bankaufsichtsbehörde, die nur sehr formale Prüfungen vornahmen kann.

²⁵⁾ Die bloße Hoffnung auf Vermögenserwerb befreit nicht von der Fahrlässigkeit; so ist auch die Hoffnung eines Schuldners auf eine Aushilfe von dritter Seite (Kredit, Erbschaft, Zuwendungen und Patentlöse usw.) allein unzureichend begründet (StSt 10/92). Wohl müssen dem Schuldner die Ausnutzung der 60tägigen Frist zu außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen offenstehen.

²⁶⁾ Aus diesen sehr wirtschaftsbewußten Begrenzungen lassen sich jedenfalls folgende Kriterien und Richtlinien für diese Begehung ableiten:

1. Kreditbedingungen, Zinsvereinbarungen und Rückzahlungsfrist.

2. Die gegenwärtige und künftige bis zum Rückzahlungszeitpunkt zu erwartende Einkommens- und Vermögenslage.
3. Die zwischen Kreditierhalt und Rückzahlungstermin fällig werdenden sonstigen Schulden.
4. Verwendungszweck und tatsächliche Kreditverwendung; somit: Leichtsinns benutzte Kredit, wer nicht sorgfältig erwägt, ob er diesen rechtzeitig werde zurückzahlen können. Leichtsinns gewährt Kredit, wer sich um die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers nicht kümmert, keine ausreichende Sicherheit begehrt und bei der Kreditgewährung seine eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse außer acht läßt!

²⁷⁾ A. Mulder, Die Handhabung der sozialwirtschaftlichen Gesetzgebung, Zwolle, 1950, S. 220, siehe auch den einleitenden Aufsatz zur ersten Liefer- und der Zeitschrift „Social Economic Wetgeving“, 1952/53 „Grundfragen der Wirtschaftskriminalität“, Arbeitstagung im Bundeskriminalamt Wiesbaden vom 27. Mai 1962 bis 1. Juni 1963, Wiesbaden, 1963, Bundesverlag. Neue Wege zur Bekämpfung der Wirtschaftsdelikte in den Niederlanden, Zusammenarbeit der Benelux-Länder auf diesem Gebiet, von A. Mulder (Universität Leiden, Niederlande), Seite 251 ff.

²⁸⁾ Die meisten Wirtschaftssachen werden vom Einzelrichter erledigt; die Mitglieder der Wirtschaftskammern werden von der Königin bestellt. Die Absicht, die mit diesen Spezialkammern verfolgt wird, ist die, die Richter auf ihrem Gebiete zu spezialisieren. Bei jedem Landgericht gibt es eine Kammer für Wirtschaftssachen, welche, je nach Schwierigkeit der Sachen, entweder aus drei Richtern — alle Berufsrichter — oder nur aus einem Richter besteht.

²⁹⁾ K. Lindemann: Gibt es ein eigenes Wirtschaftsrecht?, Jena, 1932; K. Siebert: Westeuropäisches Wirtschaftsrecht, München—Berlin, 1953; G. Schmölbers: Die Wirtschaftsdelikte als Störungsfaktor im Ordnungssystem der Marktwirtschaft, Wiesbaden, 1957; Lange R.: Die Sanktionen im Wirtschaftsstrafrecht, Brüssel, 1958; Eibisch H.: Das Wirtschaftsstrafgesetz vom 9. Mai 1947 bzw. 21. Dezember 1958, ein Kommentar, Berlin—Frankfurt, 1958, uam.

³⁰⁾ Auch die krasse Fehlbeurteilung des sowjetzonalen Wirtschaftsstrafrechtes durch einzelne westdeutsche Oberlandesgerichte (usw.) beruht auf einer Verknennung der Dinge, die erst das Bundesverfassungsgericht wieder richtiggestellt hat (Lange).

Kreisgerichtsvizepräsident
Dipl.-Vw. DDr. Theodor Gössweiner-Saiko

Zum Schutz des Namens politischer und wahlwerbender Parteien

„Alle diese Umstände lassen eine Einordnung des österreichischen Parteiensystems als Zweieinhalbparteiensystem oder auch als ‚hinkendes Dreiparteiensystem‘ zu.“¹⁾

1. Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung der Republik Österreich“ stellt § 1 des ParteienG²⁾ fest. Faßt man diese Verfassungsbestimmung als Auftrag auf, so ist dieser — zumindest was die Gründung politischer Parteien betrifft — vollauf erfüllt: Seit 1975 (dem Inkrafttreten des ParteienG) haben sich 77 politische Parteien beim BMI registrieren lassen (Stichtag: 2. Dezember 1982), über deren Vielfalt man nicht klagen kann — die Liste reicht von der „Nationaldemokratischen Partei“ (Nr. 1 in zeitlicher Reihenfolge) über die „Patriotische Partei Österreichs“ (Nr. 14), die „Volkssozialistische Arbeiterpartei Österreichs“ (Nr. 15), die „Ergokratische Partei Österreichs“ (Nr. 16), die „Westösterreichische Ortsbild- und Landschaftsgestaltungspartei“ (Nr. 19), die „Nichtwählerpartei Österreichs“ (Nr. 21), die „Amerikanische Partei“ (Nr. 34), die „Autonome Gruppe kommunistischer Politik“ (Nr. 40), die „Österreichische humanistische Partei“ (Nr. 45), die „Sozialkonservative monarchistische Partei Österreichs“ (Nr. 65) und die „Österreichische Protestpartei“ (Nr. 66) bis zur „Alternativen Liste Österreichs“ (Nr. 77).

Wohl aus Unzufriedenheit mit dem „Zweieinhalbparteiensystem“ und nicht unbeeinflusst von ausländischen Entwicklungen und der bevorstehenden Nationalratswahl schossen in letzter Zeit vor allem „grüne“ Parteien aller Art aus dem Boden. Ihre Namen machen die Verwirrung nun vollständig; wieder einige Beispiele zur Illustration: „Grüne Partei Österreichs“ (Nr. 32), „Die grüne Front“ (Nr. 39), „Das grüne Forum — Wahlgemeinschaft österreichischer Grüner“ (Nr. 43), „Die Grünen“ (Nr. 46), „Grüne Union Österreichs“ (Nr. 51), „Grüne Mitte Österreichs“ (Nr. 55), „Grüne Bewegung“ (Nr. 60), „Die Grüne Bewegung“ (Nr. 62), „Die Grünen Österreichs“ (Nr. 68), „Grüne Österreichs“ (Nr. 69) usw. —

wer hier noch unterscheiden könnte, wäre wohl ein grünes Wundermännchen. Diese Situation ist für die Parteien selbst wie auch für die Bürger unangenehm. Daher stellt sich die Frage nach dem Schutz des Namens. Wie ist die Rechtslage?

2. Zunächst müssen wir zwei Unterscheidungen treffen. Die erste betrifft den Gegensatz von politischen und wahlwerbenden Parteien: Politische Parteien sind auf Dauer eingerichtete Organisationen zur Mitwirkung an der politischen Willensbildung; wahlwerbende Parteien dagegen sind Personengruppen, die sich bei einer bestimmten Wahl um Mandate für ihre Kandidaten bewerben und nur für die Dauer der Wahl bestehen. Die politischen Parteien treten zwar regelmäßig als wahlwerbende Parteien auf, sind dann aber juristisch eben als wahlwerbende Parteien zu betrachten.

Die zweite Unterscheidung betrifft die rechtlichen Ebenen, auf denen sich die Untersuchung bewegt: das ParteienG, die Wahlordnungen und das Privatrecht. Der Klarheit halber werde ich diese drei Bereiche zunächst gesondert behandeln und danach auf die Wechselbeziehungen zwischen ihnen eingehen.

3. Das ParteienG ist Rechtsgrundlage für die Gründung und Existenz politischer Parteien, bezieht sich also nur auf diese. Mit der Hinterlegung der Satzung — die gewissen Mindestanforderungen genügen muß — beim BMI erlangen politische Parteien Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 4). Das ParteienG enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über den Namen von Parteien und daher auch keine über dessen Schutz.

Die Praxis sieht so aus: Wenn jemand Statuten einer Partei hinterlegen will, die einen Parteinamen enthalten, der mit der Bezeichnung einer bereits gegründeten Partei vollkommen identisch ist, drängt das BMI — verständlicherweise — darauf, daß dem Parteinamen eine — sei es auch noch so minimale — unterscheidende Bezeichnung beigefügt wird; ansonsten müsse es die Hinterlegung ablehnen.

Diese „Drohung“ ist vermutlich so ernst auch wieder nicht gemeint — wie wäre es sonst zu

erklären, daß es zweimal in der Bezeichnung völlig gleichlautend eine „Partei der Nichtwähler (PDN)“ gibt (Nr. 25 und Nr. 35 — die beiden sind nicht identisch)? Auf alle Fälle aber provoziert sie einige Fragen aus rechtlicher Sicht: Was ist die „Hinterlegung“ nach dem ParteienG? Wovon ist ihre Gültigkeit abhängig? Hat die Behörde daran mitzuwirken? Kann sie eine Hinterlegung — aus welchem Grund auch immer — überhaupt ablehnen? Wenn ja, aus welchen Gründen? In welcher Form?

Diese Probleme resultieren aus allgemeinen Mängeln des ParteienG³⁾, die hier natürlich nicht aufgearbeitet werden können; ich beschränke mich daher auf das Notwendigste für unseren Fall. Nehmen wir an, das BMI würde die Hinterlegung einer Satzung wegen der unzureichenden Unterscheidbarkeit der Parteibezeichnung wirklich „ablehnen“. Ein entsprechendes Schreiben wäre zunächst als *Bescheid* deutbar⁴⁾: Diesen könnte man nun schon von vornherein für gesetzlos halten, weil das ParteienG ganz allgemein — zumindest explizit — keine Ablehnung und damit auch keinen Ablehnungsbescheid vorsieht. Tut man das nicht, d. h. billigt man der Behörde die Möglichkeit der Ablehnung zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Hinterlegung nicht erfüllt werden⁵⁾, dann müßte man aber trotzdem zum selben Ergebnis kommen, weil ja weder der Name von Parteien noch seine Unterscheidbarkeit zu den vom ParteienG geforderten Voraussetzungen zählen. Aus dem gleichen Grund wäre auch etwa ein (überhaupt zulässiger?) Feststellungsbescheid mit dem Inhalt, die Hinterlegung sei nicht gültig zustande gekommen, rechtswidrig: Wie soll denn eine Hinterlegung, die alle vom Gesetz ausdrücklich genannten Voraussetzungen erfüllt, absolut nichtig sein?

(Die Bestimmungen über die Unterscheidbarkeit der Bezeichnungen von juristischen Personen in anderen Rechtsbereichen — zB im Vereinsrecht — gleichsam als allgemeine Grundsätze des Korporationsrechts analog anzuwenden, wäre deshalb verfehlt, weil es ja gerade die Absicht des ParteienG ist, die Gründung von

politischen Parteien freier zu gestalten als die anderer juristischer Personen, dh. einschränkende Bestimmungen des übrigen Korporationsrechts eben nicht zu übernehmen: Eine erweiternde Interpretation von Bestimmungen, die das Grundrecht auf Parteigründung beschneiden, wäre verfassungswidrig.)

Die „Ablehnung“ der Hinterlegung könnte aber auch so formuliert sein, daß man sie nicht als Bescheid, sondern als unverbindliche *Auskunft* verstehen würde⁴⁾. Ob diese Auskunft nun richtig oder falsch ist: Ein so verstandenes Schreiben kann die Gültigkeit der Hinterlegung und damit die Rechtspersönlichkeit der Partei gar nicht berühren. Diese Frage hätten anlässlich irgendeines Streitfalls die ordentlichen Gerichte zu klären.

Eine Beschwerde beim VfGH gegen das ablehnende Schreiben wegen Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf die Gründung von politischen Parteien müßte somit jedenfalls „Erfolg“ haben: Entweder der VfGH versteht es als Bescheid und hebt ihn auf, oder aber er weist die Beschwerde zurück und wertet damit das Schreiben des BMI zur verbindlichen Meinungsäußerung ab. Mit anderen Worten: Die Gründung einer Partei, deren Name völlig gleich lautet wie der einer bereits bestehenden, ist rechtlich durchsetzbar. Umgekehrt bedeutet das aber, daß die Bezeichnung einer bereits bestehenden politischen Partei durch das ParteienG nicht geschützt wird. (Daß das auch nicht notwendig ist, wird sich bei der Erörterung der privatrechtlichen Ebene zeigen.)

4. Besonders wichtig wird die Frage des Namens von Parteien und seiner Unterscheidbarkeit bei Wahlen. Die verschiedenen Wahlordnungen regeln nur die Bezeichnung *wahlwerbender* Parteien; politische Parteien sind aber insoweit betroffen, als sie eben als wahlwerbende Parteien auftreten. Die einschlägigen Regelungen sollen am Beispiel der Nationalratswahlordnung dargestellt werden.

§ 46 Abs. 1 Z 1 Nationalratswahlordnung bestimmt, daß jeder (Kreis-)Wahlvorschlag eine „unterscheidende Parteibezeichnung“ enthalten muß. Kriterium ist also wieder die Unterscheidbarkeit der Namen; allerdings legt der VfGH diesen Begriff anders aus als das BMI: Während dem BMI ein minimaler Unterschied zwischen den Bezeichnungen genügt (zB „Grüne Bewegung“ und „Die grüne Bewegung“), erscheint dem VfGH der Unterschied zB zwischen den Namen „Kommunistische Partei Österreichs“ und „Kommunistischer Bund Österreichs“ nicht ausreichend, um Verwechslungen vorzubeugen — aus diesem Grund hat er die Aufhebung der Gemeinderatswahl 1979 in Linz verfügt⁵⁾.

Weiters heißt es in § 47 Abs. 1 NRW:

„Wenn mehrere Kreiswahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Kreiswahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Nationalratswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Kreiswahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.“

Diese Regelung scheint klar genug: Wenn es „hart auf hart“ geht, müssen erstmals kandidierende Parteien, deren Bezeichnung Anlaß zu Verwechslungen geben könnte, ihre Namen aufgeben; das gilt für *alle* diese Parteien (arg. „die übrigen Kreiswahlvorschläge“). Allerdings lautet dann Abs. 4:

„Im übrigen gilt der Grundsatz, daß bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnung der wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Kreiswahlvorschlag früher eingebracht hat.“

Auch diese Bestimmung ist leicht zu verstehen: Von zwei neuen Parteien darf die, die ihren Wahlvorschlag als erste eingereicht hat, ihren

Namen behalten, die andere muß ihn — wenn Verwechslungsgefahr besteht — ändern oder als Namensliste kandidieren. Damit widersprechen sich aber Abs. 1 und Abs. 4. Um diesen Widerspruch aufzulösen, müssen wir uns darüber klar werden, was die Wendung „im übrigen“ im Abs. 4 heißt⁷⁾; es bieten sich zwei Möglichkeiten an: Entweder man versteht „im übrigen“ als reine Subsidiaritätsklausel — da aber nun nach diesem Verständnis in Abs. 1 bereits alle möglichen Konfliktfälle geregelt sind, kann der „übrige“ Fall des Abs. 4 gar nicht eintreten; daher wäre Abs. 4 überhaupt überflüssig. Oder man will auch Abs. 4 einen Sinn zugestehen, dann muß er für die Kollision der Namen von zwei oder mehreren neuen Parteien gelten, während Abs. 1 ausschließlich das Aufeinandertreffen der Bezeichnungen von alten *und* neuen Parteien regelt.

Im ersten Fall ist dann also die Reihenfolge der Einreichung der Parteivorschläge egal, im zweiten Fall gibt es möglicherweise ein Wettrennen zwischen den neuen Parteien um ihren Namen. In beiden Fällen aber ist es möglich, daß zB eine „grüne“ Partei, die den Wahlkampf unter einem bestimmten Namen geführt hat, von einer anderen Wählergruppe, die gerade zu diesem Zweck eine ähnliche Parteibezeichnung gewählt hat, gezwungen wird, auf dem Stimmzettel unter einem anderen Namen oder unter dem ihres Spitzenkandidaten aufzuscheinen. Die Nationalratswahlordnung — wie auch die anderen Wahlordnungen — bietet dagegen keine Handhabe; einen Schutz des Namens gewährt sie eben nur jenen Parteien, die schon bei der letzten Wahl kandidiert haben.

5. Somit bleibt als letztlich entscheidende Ebene das Privatrecht. § 43 ABGB gibt dem berechtigten Namensträger einen Unterlassungs- und (bei Verschulden) einen Schadenersatzanspruch gegen jedermann, der seinen Namen unbefugt führt⁸⁾. Dieser Schutz gilt auch für juristische Personen⁹⁾. Speziell zum Fall von Parteibezeichnungen hat es in letzter Zeit zwei Entscheidungen des OGH gegeben. Die politische „Österreichische Volkspartei“ klagte die wahlwerbende „Volkspartei — Wahlgemeinschaft M., Liste Kurt W.“ mit Erfolg auf Unterlassung der Namensführung¹⁰⁾; ebenso die „Jugend und Volk Verlagsgesellschaft mbH“ gegen die politische „Partei für Jugend und Volk“¹¹⁾. Aus den beiden Fällen lassen sich folgende Grundsätze ableiten:

Politische Parteien sind als juristische Personen aktiv und passiv klagslegitimiert. Wahlwerbende Parteien haben — unabhängig von den Auseinandersetzungen über das Ausmaß ihrer Rechtsfähigkeit¹²⁾ — als „erlaubte Gesellschaften“ im Sinne von § 26 ABGB zumindest soweit Parteifähigkeit, als es um Ansprüche geht, „die aus ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres Hauptzweckes abgeleitet werden“; zu diesen Ansprüchen zählt auch der Schutz des Namens. Zwar ging es im (ersten) Anlaßfall nur um die passive Klagslegitimation, doch folgt aus der Argumentation des OGH zwingend, daß wahlwerbende Parteien nach § 43 ABGB auch selbst klagen dürfen.

Während BMI und Wahlbehörde nur auf die Unterscheidbarkeit der Parteibezeichnungen abstellen, geht der privatrechtliche Schutz — in der Auslegung des OGH — weiter: Auch wenn keine „unmittelbare“ Verwechslungsgefahr besteht, müsse dem Namensträger ein Interesse am Nichtgebrauch seines Namens durch einen anderen dann zugebilligt werden, wenn „der Anschein ideeller oder wirtschaftlicher Beziehungen zwischen ihm und der benannten Person erweckt wird“. Dieses Interesse könne sich nicht nur auf den Namen als Ganzes richten, sondern auch auf wesentliche Namensbestandteile.

Unbefugt ist jeder Gebrauch des Namens, „der weder auf eigenem Recht beruht noch vom berechtigten Namensträger gestattet wurde“. Der OGH äußert sich zwar nicht dazu, worauf das Recht zur Namensführung beruht¹³⁾, soviel wird aber deutlich: Für die Berechtigung zur Führung einer bestimmten Parteibezeichnung ist — wie der erste Fall zeigt — nicht die Zulassung des Wahlvorschlags durch die Wahlbehörde und — wie im zweiten Fall ersichtlich — auch nicht die Hinterlegung der Satzung beim BMI entscheidend; das Namensrecht besteht also unabhängig von diesen behördlichen Akten.

Das betrifft übrigens auch die Eintragung ins Handelsregister¹⁰⁾.

Allerdings kann es ein Recht auf einen bestimmten Namen erst dann geben, wenn eine (natürliche oder juristische) Person existiert, die als sein Träger auftritt. Politische Parteien werden durch die Hinterlegung der Satzung zu juristischen Personen; die Rechtspersönlichkeit von wahlwerbenden Parteien beginnt mit der Einreichung des Wahlvorschlags¹⁴⁾. Daraus folgt, daß politische Parteien *anlässlich* der Hinterlegung — nicht aber durch sie — das Recht auf ihren Namen erlangen und daß analog wahlwerbende Parteien dieses Recht ab Einreichung des Wahlvorschlags — aber unabhängig von seiner Zulassung — haben. Aus den genannten öffentlich-rechtlichen Akten läßt sich also nur etwas über den *Zeitpunkt* des Rechtserwerbs gewinnen, nichts aber über die Berechtigung selbst.

Der Zeitpunkt ist jedoch wichtig — denn wenn man nicht überhaupt darauf verzichten will, bleibt zur Begründung des Rechts auf einen bestimmten Namen ja nur mehr die zeitliche Dimension: Wer (als juristische Person) einen Namen *zuerst* geführt hat, ist Berechtigter und kann jede andere juristische Person¹⁵⁾ zur Unterlassung der Führung eines verwechselbaren Namens praktisch zwingen. Wer (als politische Partei) seine Satzung als erster hinterlegt oder wer (als wahlwerbende Partei) als erster seinen Wahlvorschlag eingebracht hat, dessen Name ist privatrechtlich gegenüber jedermann¹⁵⁾ geschützt. Egal, ob politische gegen politische, politische gegen wahlwerbende oder wahlwerbende gegen wahlwerbende Partei: *Wer zuerst kommt, mahlt zuerst*¹⁶⁾.

6. Es lassen sich also auf jeder der drei Ebenen — ParteienG, Wahlordnungen und Privatrecht — Lösungen ohne Rückgriff auf eine andere Ebene finden; mit anderen Worten: Die

FIRMA EBINGER & SOHN K.G.

1070 WIEN, MARIAHILFER STRASSE 64

BETRIEB: 1180 WIEN, EDUARDGASSE 8

ERZEUGUNG DER AMTLICHEN KENNZEICHENTAFELN
UND SCOTCHLITE-VERKEHRSZEICHEN

drei Bereiche sind rechtlich voneinander unabhängig.

ParteienG und Wahlordnungen stehen zueinander in einem Ausschlußverhältnis: Das ParteienG bezieht sich auf politische Parteien, die Wahlordnungen auf wahlwerbende Parteien; die Bestimmungen der Wahlordnungen können daher nicht auf die Gründung politischer Parteien angewandt werden, und umgekehrt nimmt auch das Verfahren nach den Wahlordnungen keine Rücksicht auf den Status von politischen Parteien.

Die öffentlich-rechtlichen Akte nach ParteienG und Wahlordnungen haben — wie gezeigt — keine Auswirkungen auf die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse. Umgekehrt ergeben sich auch für die Verwaltungsbehörden keine Konsequenzen aus Gerichtsurteilen, weil die entsprechenden Gesetze dafür keine Grundlage bieten: Der BMI kann eine Partei nicht nachträglich verbieten oder zur Änderung ihrer Satzung zwingen, weil sie zur Unterlassung der Führung ihres Namens verurteilt wurde; und für die Zulassung eines Wahlvorschlags durch die Wahlbehörde ist ein Untersagungsurteil ebenfalls nicht relevant.

Wohl aber bezieht sich der privatrechtliche *Unterlassungsanspruch* auch auf den öffentlich-rechtlichen Bereich: Der berechtigte Namensträger kann jedermann¹⁵⁾ die Führung seines Namens (oder wesentlicher Bestandteile davon) auch gegenüber der Wahlbehörde oder dem BMI untersagen. Zur Durchsetzung dieses Anspruchs steht ihm aber eben nur das Privatrecht, nicht jedoch auch öffentlich-rechtliche Vorschriften, zur Verfügung.

7. Das ParteienG kennt also keinen Schutz des Namens; eine gegenteilige Praxis des BMI wäre vielleicht zweckmäßig, aber rechtswidrig. Die Wahlordnungen schützen nur den Namen von Parteien, die bereits bei der letzten Wahl kandidiert haben; neue Parteien sind im allgemeinen schutzlos (sieht man von der Möglichkeit ab, daß eine neue Partei ihren Namen nach der einen Auslegungsvariante gegenüber einer anderen

neuen Partei behaupten kann, wenn sie ihren Wahlvorschlag zuerst einreicht). Das Privatrecht dagegen gewährt politischen und wahlwerbenden Parteien (wie anderen juristischen Personen) nach dem Grundsatz; „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst“ einen ziemlich weitreichenden Schutz des Namens, der auch in den öffentlich-rechtlichen Bereich hineinwirkt.

Dieser Schutz erscheint im allgemeinen ausreichend (und rechtfertigt zB auch, daß das ParteienG keine einschlägigen Bestimmungen enthält). Doch ob das auch dann, wenn es entscheidend ist — also im Wahlverfahren —, gilt, kann man mit Fug und Recht bezweifeln: Wenn neben einer neuen Partei, die unter ihrem Namen den Wahlkampf geführt hat, bei der Wahlwerbung plötzlich andere neue Parteien mit verwechselbarer Bezeichnung auftauchen, erfährt das diese Partei möglicherweise erst dadurch, daß ihre Vertreter von der Wahlbehörde nach § 47 Abs. 1 Nationalratswahlordnung zu einer Aussprache geladen werden; um mit den anderen beteiligten Parteien ein Einvernehmen über unterscheidende Parteibezeichnungen herzustellen. Diese Besprechung muß spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag stattfinden, denn zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlvorschläge veröffentlicht werden (§ 52 Abs. 1). Das ist aber bereits zu spät, um privatrechtliche Ansprüche noch geltend zu machen: Selbst wenn die Partei, der durch den Verlust ihres Namens auf dem Stimmzettel ein Schaden droht, sofort eine einstweilige Verfügung auf Unterlassung der Namensführung durch die anderen Parteien erwirkt, können diese ihren Wahlvorschlag nach der Besprechung nicht mehr ändern oder zurückziehen — dafür sieht die Nationalratswahlordnung ausdrücklich den 27. Tag vor der Wahl als letzten Termin vor (§ 53 Abs. 1). Der Schaden tritt dann also zwangsläufig ein: Die Partei steht auf dem Stimmzettel unter einem anderen Namen als dem, unter dem sie bekannt ist und den Wahlkampf bestritten hat — die „Störpartei“ hat ihr Ziel erreicht¹⁷⁾. Ein zivilrechtlicher Schadenersatz für daraus folgende

Stimmenverluste ist wohl kaum denkbar —, und die Gültigkeit des Wahlergebnisses ist vom Ausgang des Zivilverfahrens jedenfalls unabhängig.

Univ.-Ass. Dr. Franz Merli, Graz

¹⁾ Pelinka, Struktur und Funktion der politischen Parteien, in: Fischer (Hrsg.), Das politische System Österreichs²⁾ (1977), 31 ff. (33).

²⁾ BGBl. Nr. 404/1975.
³⁾ Dazu Schambeck, Sten. Prot. BR, 344. Sitzung, 10. Juli 1975, 10997 ff.; vgl. auch Schambeck, Die Stellung der politischen Parteien nach österreichischem Verfassungsrecht, in: FS Hermens (1976), 61 ff., und Adamovich—Funk, Österreichisches Verfassungsrecht (1982), 103 f.

⁴⁾ Das ist vom „Beischaalwillen“ der Behörde abhängig; vgl. Adamovich—Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht (1980), 218 f.

⁵⁾ So Berchtold, Das Parteiengesetz — ein Überblick, ÖVA 1976, 33 ff.; nach Waller—Mayer, Grundriss des Besonderen Verwaltungsrechts (1981), 46, ist die Hinterlegung einer den gesetzlichen Voraussetzungen nicht entsprechenden Satzung zurückzuweisen.

⁶⁾ VSIG, 8848/1980 — ZVb 1980/3/996; dazu Seyer, Das Erfordernis einer ausreichenden Unterscheidung von Parteibezeichnungen in Wahlvorschlägen, ÖGZ 1980, 486 ff.

⁷⁾ In den Materialien zur NWO-Novelle 1959 (BGBl. Nr. 7), mit der der (heutige) § 47 Abs. 1 neu eingeführt wurde, heißt es nur lapidar: „Es wird weiters der Grundsatz aufgestellt, daß die Parteibezeichnungen der jeweils älteren Parteien beziehungsweise die früher eingereichten Wahlvorschläge den Vorrang genießen sollen.“ (BG. Nr. 584, VIII. GP. 12).

⁸⁾ Da sich auch ein geschäftlicher Wettbewerb zwischen Parteien denken läßt, könnten auch die §§ 1 und 9 UWG in Frage kommen. Der OGH hielt allerdings eine Erörterung für entbehrlich, weil schon § 43 ABGB ausreichenden Schutz biete (s. FN 10).

⁹⁾ SZ 15, 18.
¹⁰⁾ SZ 50, 152 — ÖBl. 1978, 224 ff.

¹¹⁾ OGH 17. 2. 1981, 4 Ob 308/81 — ÖBl. 1981, 128 f.

¹²⁾ Dazu Koja, Die Rechtfähigkeit der Wahlparteien und der politischen Parteien, JBl. 1958, 487 ff.; überarbeitete Fassung in: Stiefbold ua. (Hrsg.), Wahlen und Parteien in Österreich II (1966), 649 ff.

¹³⁾ Dazu zuletzt Reschauer, Namensrecht (1978), 30 f. und Edlbacher, Namensrecht (1978), 26.

¹⁴⁾ So Koja, in: Stiefbold ua. (FN 12), 856.

¹⁵⁾ Gegenüber physischen Personen gilt das nur bedingt; vgl. Adler, in: Klang—Schnitzer (Hrsg.), Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch I/1²⁾ (1964), 290.

¹⁶⁾ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz könnte sich dann ergeben, wenn der Name einer Partei einfach nicht der Wahrheit entspricht: wenn sich also zB eine Partei, die gegen Umweltschutz auftritt, „grün“ nennt.

¹⁷⁾ Solche Parteien, deren einziges Ziel es ist, die Kandidatur anderer Parteien zu behindern, sind bei Nationalratswahlen wohl kaum denkbar; bei Gemeinderatswahlen dagegen könnten sie wegen der geringen Zahl an erforderlichen Unterstützungserklärungen schon eine Rolle spielen.

G. HINTEREGGER & SÖHNE

BAUGESELLSCHAFT M. B. H., SALZBURG

 Mitglied der Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Österreichs

**HOCHBAU — TIEFBAU
BETON- U. STAHLBETONBAU
STOLLENBAU — STRASSENBAU
INDUSTRIE- UND
WASSERKRAFTANLAGEN**

Zentralbüro,
Lagerplatz und Werkstätte:
**5020 Salzburg
Bergerbräuhoftstraße 27**
Postfach 178
Tel. 71 1 34, 74 6 54, 78 6 31
Fernschreiber 633525

Zweigniederlassungen:
**1220 Wien
Baranygasse 7**
Tel. 22 15 37—39
Fernschreiber 135902
8712 Niklasdorf 233/Stmk.
Tel. 81 3 61, 81 3 84
Fernschreiber 333428

**4020 Linz
Hasnerstraße 9**
Tel. 53 2 05
Fernschreiber 22602





denn

der Teufel

schläft nicht

